Protokoll vom 20.04.2010

2 Festlegung und Wahl der Ausschüsse

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Ausschüsse einzurichten. Die Abstimmung zu den einzelnen Ausschüssen wird jeweils getrennt vorgenommen und erfolgt in allen Fällen einstimmig. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt beschlossen:

a) Überprüfungsausschuss

Komm. Rat Michael Falkner, Obmann
Ing. Georg Schöpf
Andreas Gstrein
Thomas Grüner
Bernhard Gamper

b) Finanzausschuss

Lukas Scheiber, Obmann
Brunhilde Grüner
Bernhard Gamper

c) Bau- und Raumordnungsausschuss

Ing. Gerhard Gstrein, Obmann
Lukas Scheiber
Johann Grüner
Makarius Fender
Isidor Grüner
Ing. Georg Schöpf

Zum Bau- und Raumordnungsausschuss berichtet BM Ernst Schöpf, dass an den Sitzungen auch die nicht in den Ausschuss gewählten Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen teilnehmen können, wenn sie sich dafür interessieren. Da hinkünftig auch die Grundangelegenheiten dort besprochen werden, wird in diesem Ausschuss ein besonders großer Teil des Gemeindegeschehens vorberaten. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt daher an alle Gemeinderäte.

d) Kultur- und Sportausschuss

Isidor Grüner, Obmann
Bernhard Gamper
Werner Santer

e) Sozial- und Sanitätsausschuss

Alois Scheiber, Obmann

Andreas Gstrein
Johann Grüner
Makarius Fender

f) Ausschuss für Bildung, Familie und Wohnbau

Makarius Fender, Obmann
Angelika Krismer
Brunhilde Grüner
Ing. Gerhard Gstrein

g) Agrar- und Landwirtschaftsausschuss

Werner Santer, Obmann
Thomas Grüner
Alois Scheiber
Andreas Gstrein

h) Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss

Lukas Scheiber, Obmann
Brunhilde Grüner
Ing. Georg Schöpf
Johann Grüner

i) Verkehrsausschuss

Mag. Ernst Schöpf
Komm. Rat Michael Falkner
Werner Santer
Makarius Fender
Johann Grüner

j) Vertreter in der Freizeit-Arena-Ges.m.b.H.

Mag. Ernst Schöpf
Komm. Rat Michael Falkner
Ing. Gerhard Gstrein

k) Gemeindevertreter Ortsausschuss Tourismusverbände

Mag. Ernst Schöpf

4 Genehmigung 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Obergurgl – Pirchhütt

Der Bürgermeister erläutert anhand des Lageplanes und des Entwurfes für die Baulandumlegung die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Obergurgl – Pirchhütt.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 05.03.2010 – 02.04.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Entwurf über die 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, bestehend aus dem Planungsbereich ORK 10 – Bereich Obergurgl/Pirchhütt zu genehmigen.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung Cafe Philipp - Gp. 2142/2 KG Sölden (Fiegl Yvonne, Unterwaldstraße 8)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 2142/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 6713/4 von derzeit Sonderfläche Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 40 Gästebetten bzw. von Verkehrsfläche in eine

„Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen

- Ebene 1 bis zu einer absoluten Höhenlage von 1462,00 m üNN:

Sonderfläche Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 40 Gästebetten gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2006
Verkehrsfläche gemäß § 53 Abs. 1 TORG 2006

- Ebene 2 ab einer absoluten Höhenlage von 1462,00 m üNN:

Sonderfläche Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 40 Gästebetten gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2006 sowie

Umwidmung im Bereich der Gp. 2144 von derzeit Sonderfläche Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 40 Betten in eine „Sonderfläche Schipiste“ gemäß § 50 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

5.2 **Widmungsänderung Timmelsjochbachbrücke "Schmuggler" Gp. 4911/4 - Timmelsjoch-Hochalpenstraßen AG**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der neu gebildeten Gp. 4911/4 und Teilfläche der Gp. 4911/1 von Freiland in eine

„Sonderfläche Informationsstand mit Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

5.3 Widmungsänderung Hochgurgl - Station Mautstelle (Timmelsjoch-Hochalpenstraßen AG)

Zur Mautstelle der Timmelsjochhochalpenstraße liegen derzeit noch keine Vermessungspläne vor. Der Raumplaner konnte daher die Planunterlagen nicht übermitteln. Geplant ist die Errichtung eines Info-Points für die Benützer der Hochalpenstraße, die über das Timmelsjoch kommen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 4929/10 und 6931 KG Sölden von Freiland in Sonderfläche Informationsstand mit Aussichtsfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch

6 Bebauungspläne

6.1 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A104/E1 Außerwald 3 - Apre-Ski Philipp

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A104/E1 Außerwald 3 – Apre-Ski Philipp“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A104/E1 Außerwald 3 – Apre-Ski Philipp“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6.2 Allgemeiner Bebauungsplan A105 Obergurgl 14

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A105 Obergurgl 14“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A105 Obergurgl 14“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auf-

lagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6.3 3. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A25/E1 Rettenbach 3 - Alpina

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 3. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A25/E1 Rettenbach 3 - Alpina“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die 3. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A25/E1 Rettenbach 3 - Alpina“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - Öffentliches Gut - TIWAG (30kV-Kabel Mittelstation)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2114/1, 2114/3, 2190/1, 2190/2, 2363/1, 1920/1, 1920/68, 6713/3, 6713/4, 6716/5, 6939, 6972, 6990.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

7.2 Genehmigung der Vermessung GZl. 54376/03 (Wohlfahrt - Ebene) - Nachtrag Tauschvertrag

Anhand von Lageplänen wird der schon vor einigen Jahren genehmigt Grundtausch mit dem Hotel Bergland, Gstrein Martin und Wilhelm Monika erklärt. Da im Bereich Ebene der öffentliche Zufahrtsweg nicht kommt, ist die Abänderung der Vermessung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Roman Markwoski, GZl. 54376/03, zu genehmigen. Der Teilfläche 3 aus Gp. 7004 KG Sölden wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche 16 aus Gp. 2427/1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit Gp. 6731 vereinigt.

7.3 **Grundtausch Gemeinde Sölden - Arnold Georg im Bereich der Gp. 2361/1, 2362 und 2352**

BM Mag. Schöpf erläutert, dass durch die Errichtung des geplanten Schrägaufzuges Innerwald auch Teilflächen von Arnold Georg betroffen sind. Dieser hat der Errichtung zugestimmt, wenn der von ihm benötigte Grund im Bereich der Grundparzellen 2352 (8 m2) und 2362 (124 m2) mit dem Grundstück 2361/1 der Gemeinde Sölden abgetauscht wird.

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag vertauschen und übergeben:

Georg Arnold, Sölden – Dorfstraße 79, übergibt und die Gemeinde Sölden übernimmt die Teilflächen aus den Gst. 2352 und 2362, die sich aus der planlichen Darstellung der Vermessung AVT ZT GmbH GZ 41198/10 ergeben. Es handelt sich um die Teilflächen, die sich zwischen den grünen Begrenzungslinien befinden. Nach derzeitigem Planungsstand handelt es sich hiebei um Teilflächen von 8 m2 (aus Gst 2352) und 124 m2 (aus Gst 2362).
Im Gegenzug übergibt die Gemeinde Sölden und Georg Arnold übernimmt das Gst 2361/1 Grundbuch Sölden.
Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.4 **Kaufvertrag Grüner Johanna - Kneißl Monika - Vorkaufsrecht in EZ 1074**

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes in EZ 1074 und 1079 GB Sölden zuzustimmen. Das Vorkaufsrecht ist beim neuen Eigentümer wieder zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden im Grundbuch einzutragen.

7.5 **Kaufvertrag Klement Margaretha - Waberski Tim (Vor- und Wiederkaufsrecht Agrargemeinschaft Sölden)**

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des Wiederkaufsrechtes und des Vorkaufsrechtes in EZ 1119 GB Sölden zuzustimmen. Das Vorkaufsrecht ist beim neuen Eigentümer wieder zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden im Grundbuch einzutragen.

7.6 **Kaufvertrag Riml Thomas - AT Appartementerrichtungs GmbH, Rechenaustraße 2 (Wiederkaufsrecht der Gemeinde Sölden)**

Der Bürgermeister informiert, dass in EZ 922 ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen ist. Grundsätzlich werden Wiederkaufsrechte nur dazu eingeräumt, um Grundstücke wieder zurückzukaufen, die nicht dem angegebenen Verwendungszweck zugeführt werden. Dies ist beispielsweise im Gewerbegebiet bereits der Fall gewesen.
Beim ehemaligen Bauwarenlager wurde das Grundstück vertragsgemäß verwendet, sodass das Wiederkaufsrecht nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ 922 GB Sölden zuzustimmen.

7.7 **Genehmigung Grundtausch im Bereich der Gp. 6974 und 3092 KG Sölden (Vermessung Zl. 105/08)**

Der Gemeinderat beschließt als zusätzlichen Punkt die Vermessung (Grundtausch) im Bereich der Gpn. 3092 und 6974 auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt lt. Teilungsplan des DI Martin Guttner vom 16.02.2010,

GZl. 105/08, die Teilfläche 2 aus Gp. 6974 mit der Gp. 1 aus Gp. 3092 zu vertauschen. Der Teilfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche 1 von 2 m2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sind von Herrn Falkner Erwin zu tragen.